

38/39

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin
233

Herrn Rechtsanwalt
Robert Fechner
c/o Fechner Legal
[REDACTED]

für Rückfragen:
Telefon: 030 90177-705
Telefax: 030 9028-3276
Zimmer: 131

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung
Info- und Rechtsantragsstelle
zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr
-bevorzugt für Berufstätige-

Ihr Zeichen
36.1-05343

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
233 C 191/19

Datum
20.01.2020

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Trinkhaus, N. J. [REDACTED]

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9028-3276**.

bitte nicht abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.01.2020
Eine Abschrift des Urteils vom 20.01.2020

.....
Ort, Datum

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin



AZ: 233 C 191/19

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zivilprozess

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin

233

Herrn Rechtsanwalt
Robert Fechner
c/o Fechner Legal



für Rückfragen:

Telefon: 030 90177-705

Telefax: 030 9028-3276

Zimmer: 131

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle

zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr

-bevorzugt für Berufstätige-

Ihr Zeichen
36.1-05343

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
233 C 191/19

Datum
20.01.2020

Trinkhaus, N. J.



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.01.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 20.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/datenschutzerklaerung.704241.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)
U-Bhf. Wilmsdorfer Straße (U7)
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90177-0
Telefax:
030 90177-447

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 233 C 191/19



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Nico Trinkhaus, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, [REDACTED]
36.1-05343

Berlin, Gz.:

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
Vereinigte Staaten von Amerika

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Buhr am 20.01.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.185,67 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 780,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Dokumentationskosten in Höhe 95,00 € zu zahlen
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf und präsentiert seine Werke auch zum Verkauf auf <http://sumfinity.com/>.

Die Beklagte betreibt zum Werben unter anderem eine Webseite.

Der Kläger ist Urheber einer Fotografie, die die Beklagte auf ihrer Webseite unter

[REDACTED] mindestens bis zum 20.11.2018 öffentlich zugänglich gemacht hat. Die Beklagte gab nach einer Abmahnung gegenüber dem Kläger am 02.11.2018 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zukünftig zu unterlassen, die Fotografie des Klägers ohne dessen Zustimmung öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte dem Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.185,67 €.

In der Folge stellte der Kläger fest, dass die Beklagte die betreffende Fotografie noch immer öffentlich zugänglich machte. Daraufhin wurde durch die Firma Rights Pilot UG eine entsprechende Beweissicherung vorgenommen und die Beklagte im Namen des Klägers am 02.12.2018 mit anwaltlichen Schreiben aufgefordert, eine Vertragsstrafe über 1.185,67 € gemäß der Vereinbarung zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben.

Eine weitere Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben werden, die Zahlung einer Vertragsstrafe erfolgte nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe folgt aus § 339 BGB

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß der von der Beklagten abgegebenen strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 1.185,67 € zu, so wie im Vertrag festgelegt. Die Beklagte hat gegen die ihr übernommene Verpflichtung verstoßen und die Vertragsstrafe verwirkt. Einwendungen gegen die Klageforderung hat die Beklagte nicht erhoben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sowie der Dokumentationskosten folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [REDACTED] verwiesen.

Buhr

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.01.2020

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 233 C 191/19



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Nico Trinkhaus, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, [REDACTED]
36.1-05343

Gz.:

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Buhr am 20.01.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.185,67 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 780,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Dokumentationskosten in Höhe 95,00 € zu zahlen
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf und präsentiert seine Werke auch zum Verkauf auf <http://sumfinity.com/>.

Die Beklagte betreibt zum Werben unter anderem eine Webseite.

Der Kläger ist Urheber einer Fotografie, die die Beklagte auf ihrer Webseite unter

_____ mindestens bis zum 20.11.2018 öffentlich zugänglich gemacht hat. Die Beklagte gab nach einer Abmahnung gegenüber dem Kläger am 02.11.2018 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zukünftig zu unterlassen, die Fotografie des Klägers ohne dessen Zustimmung öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte dem Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.185,67 €.

In der Folge stellte der Kläger fest, dass die Beklagte die betreffende Fotografie noch immer öffentlich zugänglich machte. Daraufhin wurde durch die Firma Rights Pilot UG eine entsprechende Beweissicherung vorgenommen und die Beklagte im Namen des Klägers am 02.12.2018 mit anwaltlichen Schreiben aufgefordert, eine Vertragsstrafe über 1.185,67 € gemäß der Vereinbarung zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben.

Eine weitere Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben werden, die Zahlung einer Vertragsstrafe erfolgte nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe folgt aus § 339 BGB

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß der von der Beklagten abgegebenen strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 1.185,67 € zu, so wie im Vertrag festgelegt. Die Beklagte hat gegen die ihr übernommene Verpflichtung verstoßen und die Vertragsstrafe verwirkt. Einwendungen gegen die Klageforderung hat die Beklagte nicht erhoben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sowie der Dokumentationskosten folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [REDACTED] verwiesen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht